



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 6100/1/94

Wien, am 21. Jänner 1994  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0  
**Fax 51 50 51 50**  
**DVR: 0031291**

An das Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. P6 -GE/19 P3
Datum: 25. JAN. 1994
Verteilt 28. Jan. 1994 ✓

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über die  
Erleichterung der Ansiedlung  
gewerblicher Betriebsanlagen in  
Industriegebieten (Betriebsansied-  
lungserleichterungsgesetz - BAEG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
do. GZ 32.830/60-III/2/93

Die Volksanwaltschaft beeckt sich, 25 Ausfertigungen  
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf  
zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

Beilagen

D o h r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft  
Der Vorsitzende

VA 6100/1/94

Wien, am 21. Jänner 1994  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftl. Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1010 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes über die  
 Erleichterung der Ansiedlung  
 gewerblicher Betriebsanlagen in  
 Industriegebieten (Betriebsansied-  
 lungserleichterungsgesetz - BAEG)

do. GZ 32.830/60-III/2/93 vom 9.12.1993

Die Volksanwaltschaft beeckt sich zu dem im Gegenstand  
 bezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Volksanwaltschaft spricht sich aus folgenden  
 Überlegungen gegen die Realisierung dieses Gesetzesvorhabens  
 aus:

1. Die Absicht des Gesetzgebers, der Wirtschaft eine anlagen-  
 rechtliche Starthilfe anzubieten, ist zwar grundsätzlich zu  
 begrüßen, doch geraten damit gleichwertige Interessen  
 völlig ins Hintertreffen. Die Erfahrungen der Volksanwalt-  
 schaft, die aus der Durchführung der erforderlichen Geneh-  
 migungsverfahren bisher gewonnen werden konnten, rechtfer-  
 tigen ein absolutes Unbehagen gegenüber dieser beabsichtig-  
 ten rechtlichen "Atempause" für die Unternehmer. Selbst  
 wenn Erleichterungen hier "nur" für gewerbliche Betriebsan-

lagen geschaffen werden sollten, deren Standort sich in einem Industriegebiet befindet, und die nicht ohnehin einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind, ändert dies für die Volksanwaltschaft nichts an den Bedenken gegenüber einer auf drei Jahre befristeten vorläufigen Genehmigung zum Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage. Die Unternehmen sollen mit dieser als Starthilfe gedachten Maßnahme in die Lage versetzt werden, ein beabsichtigtes Projekt zu realisieren und in Betrieb zu nehmen, dessen endgültig tatsächliche Ausgestaltung aber erst durch die Vorschreibung von Auflagen in den rechtskräftigen Bewilligungsbescheiden feststeht.

2. Die Volksanwaltschaft hat auch Bedenken, ob der Zweck bzw. das Ziel der Regelung einen derart massiven Eingriff in die Kompetenzverteilung rechtfertigt.

Trotz der "Vorläufigkeit" der Genehmigung ist die "Kompetenzneutralität" nur eine scheinbare. Tatsächlich wird ein Sonderkompetenztatbestand des Bundes mit erheblichen Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden geschaffen. Im Hinblick auf die bereits bestehende Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes und die beabsichtigte Bundesstaatsreform ist die Schaffung eines (weiteren) Kompetenztatbestandes außerhalb des B-VG wohl kontraproduktiv.

3. Die Volksanwaltschaft tritt mit Rücksicht auf ihre bisherigen Erfahrungen der in den Erläuterungen zu den §§ 4 und 5 des Gesetzesvorhabens vertretenen Auffassung entgegen, wonach der Charakter der vorläufigen Genehmigung sicherstelle, daß die weiterhin zuständigen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörden nicht präjudiziert würden.

Gemäß den §§ 3 ff BAEG nimmt als Partei im Sinne des § 8 AVG 1991 nur der Projektwerber an dem Genehmigungsverfahren teil. Die Bewilligungsbehörden, so auch der Bürgermeister der Standortgemeinde als Baubehörde 1. Instanz, sind lediglich zu hören. Es wird sohin quasi ein "Arkanverfahren" zwischen Landeshauptmann (im Falle eines Zuständigkeitsüberganges gemäß § 73 AVG 1991 dem Bundesminister) und Projektwerber geschaffen.

Bei Anrainern bzw. Nachbarn, deren Teilnahme am vorläufigen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen wird, muß nachgerade der Eindruck entstehen, als wolle man die Projektwerber einladen, unter Mißachtung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte ein Vorhaben zunächst zu realisieren und in der Folge die "normative Macht des Faktischen" wirken zu lassen.

Die Volksanwaltschaft möchte ausdrücklich betonen, daß ein Bewilligungsverfahren, in dem der Kreis der Parteien (Einparteienverfahren) und der Beteiligten derart eingeschränkt wird, nachhaltig das Vertrauen der Bevölkerung, insbesondere der Anrainer und Nachbarn, in die Objektivität der zuständigen Bewilligungsbehörden zu erschüttern vermag.

Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß das vorgesehene Vorprüfungsverfahren und die vorläufige Genehmigung insofern eine Beschleunigung der nach den Materiengesetzen erforderlichen Verfahren mit sich bringen soll, als auf die Ermittlungsergebnisse des Vorprüfungsverfahrens im Rahmen der jeweiligen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Genehmigungsverfahren zurückgegriffen werden kann, geht der Gesetzgeber sehr wohl von einer zumindest faktischen Prädjudizwirkung der vorläufigen Genehmigung aus. Sämtliche Bewilligungsbehörden, soferne sie fristgerecht eine Stellungnahme im vorläufigen Genehmigungsverfahren abgegeben

haben, haben sich jedenfalls selbst präjudiziert, da es absurd wäre, wenn diese Behörden als endgültige Bewilligungsbehörden im nachhinein anders entschieden.

Eine Präjudizwirkung tritt aber auch gegenüber dem Projektwerber ein, da durch die Genehmigung die gesetzliche Zulässigkeit eines Projektes im Bereich der Bewilligungsverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Rechtsmittelinstanzen Landeshauptmann bzw. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Falle einer Berufung des Projektwerbers gegen die Versagung einer vorläufigen Genehmigung) gleichsam festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang können auch nicht unbedeutende Haftungsfragen auftreten, insbesondere dann, wenn eine für die endgültige Bewilligung zuständige Behörde, z.B. Baubehörde, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung als nicht gegeben erachtet, und eine solche in der Folge nicht erteilt werden kann.

4. Unschlüssig scheint der Volksanwaltschaft auch die Ausführung in den Erläuterungen, wonach "sichergestellt werde, daß die Genehmigungsbehörden in der Regel nicht schon vor Beginn der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. der Änderung der Betriebsanlage vom Projektanten in Anspruch genommen werden."

Diese Ausführung widerspricht geradezu § 4 Abs. 2, wonach den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen ist. Mit dieser Bestimmung soll doch wohl sichergestellt werden, daß in den diversen Genehmigungsverfahren Meinungsdivergenzen zwischen den Bewilligungsbehörden 1. Instanz und dem Landeshauptmann als Rechtsmittelinstanz nicht auftreten. Die Notwendigkeit der vollständigen und umfassenden (mittelbaren) Einbeziehung

der Bewilligungsbehörden ergibt sich auch aus der erforderlichen Begründungspflicht bei Versagen einer vorläufigen Genehmigung. Abgesehen von dieser Begründungspflicht in Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren bzw. Verfahren vor einem Gerichtshof des öffentlichen Rechtes ist auch im Falle der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung eine schlüssige Begründung auf der Basis der eingelangten Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden notwendig. Sowohl die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) als auch die Kontrollorgane Rechnungshof und Volksanwaltschaft müssen in die Lage versetzt werden, das Bewilligungsverfahren bzw. den Genehmigungsbescheid auf seine Gesetzmäßigkeit hin prüfen zu können.

Da sohin (nach den Erläuterungen) einerseits auf die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens zurückgegriffen werden soll, andererseits eine Behördenentlastung dadurch erfolgt, daß die Behörden nicht frühzeitig vom Projektanten in Anspruch genommen werden, ist diese Widersprüchlichkeit für die Volksanwaltschaft nur dahingehend zu erklären, daß das alleinige Ziel dieser Regelung darin besteht, subjektiv Berechtigte nach den Materiengesetzen vom Verfahren auszuschließen und sie mit einem bereits realisierten Projekt zu konfrontieren.

Die Volksanwaltschaft weist in ihren Berichten an den Nationalrat bzw. die Landtage immer wieder darauf hin, daß einer der Hauptbeschwerdegründe bei der Volksanwaltschaft die überlange Verfahrensdauer bzw. die Verletzung der Entscheidungspflicht der zuständigen Behörde ist. Die Ursache hiefür ist nach den Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft aber nicht darin begründet, daß Einwendungen von Parteien (insbesondere Nachbarn bzw. Anrainern) erhoben werden,

sondern vielmehr in der Quantität und Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften bzw. dem Mangel an amtlichen Sachverständigen. Diese Umstände werden aber nicht dadurch beseitigt, daß gemäß § 4 Abs. 2 BAEG der Beurteilungszeitraum für eine Bewilligungsbehörde auf drei Monate verkürzt wird, sondern im Gegenteil verschärft. Nach dieser Bestimmung soll eine Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit eines Projektes innerhalb von drei Monaten abgeben, zu dessen Entscheidung sie vielfach innerhalb der maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 AVG 1991) aus den angeführten Gründen nicht in der Lage ist. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden, die mangels hinreichend geschulten Personals enorme Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Baurechtes haben. Mit dieser (kurzen) Stellungnahmefrist erfolgt sohin eine weitere Belastung gerade in jenem Bereich, der nahezu 20% des Beschwerdeaufkommens bei der Volksanwaltschaft darstellt.

Im übrigen sollte im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, in welchen Fällen die Abgabe einer Stellungnahme im Vorprüfungsverfahren eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist.

5. Die Volksanwaltschaft vermag auch nicht zu erkennen, worin die beabsichtigte "Atempause" für den Projektwerber bestehen soll. Nach wie vor bedarf der Projektwerber einer zumindest vorläufigen Genehmigung für die Errichtung, das Betreiben oder Ändern der Betriebsanlage. Folgt der Unternehmer den Erläuterungen und stellt seinen Antrag "üblicherweise" erst nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung, so trägt er nicht nur die Gefahr der nicht fristgerecht (innerhalb von drei Jahren) rechtskräftigen Erledigung seiner Anträge durch die Genehmigungsbehörden, sondern auch

allfällige eintretender Änderungen der Sach- bzw. Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt der Genehmigungsbehörden. Dann könnten sämtliche, im Vertrauen auf die Genehmigungsfähigkeit des Projektes getätigten Investitionen wirtschaftlich frustriert sein. Nochmals sei darauf hingewiesen, daß amtshaftungsrechtliche Probleme in diesem Zusammenhang auftreten können.

6. Die Volksanwaltschaft ist vielfach mit dem Problem konfrontiert, daß die zuständigen Behörden nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Nachdruck gegen nichtkonsentierte Betriebsanlagen vorgehen. Die Volksanwaltschaft befürchtet, daß solche Unterlassungen durch dieses Gesetz gefördert werden, insbesondere dann, wenn die vorläufig genehmigte Betriebsanlage durch Fristablauf konsenslos wird, bevor alle Genehmigungsverfahren dann auch wirklich abgeschlossen werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier